

# COVID-19-Kurzarbeit

Die COVID-19-Kurzarbeit ist eine für die aktuelle Situation angepasste Form der Kurzarbeit.

## Betriebliche Situation

Kurzarbeit

## Unterstützung für Unternehmen

Unterstützung bei Beschäftigung



### Dokumente COVID-19-Kurzarbeit

Hier finden Sie alle Dokumente zum Thema Kurzarbeit: Begehren, Pauschalsatztabellen, Erläuterungen zu den Pauschalsätzen und die Richtlinie.

[> Zu den Dokumenten](#)

Inhalte auf dieser Seite

Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Wen fördern wir – und wen nicht?

Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

Wie hoch sind die Beihilfen?

Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren einbringen?

## Was sind die Ziele der Kurzarbeit?

- betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden
- Sicherung von Beschäftigung in Österreich
- Betriebliches Knowhow sichern
- Flexibilität im Personaleinsatz bewahren

- Die Beschäftigung soll zur Bewältigung der wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 gesichert werden.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona).
- Arbeitszeitausfall: mindestens 10% und maximal 90% der gesetzlich oder kollektivvertraglich festgelegten Normalarbeitszeit. Innerhalb des Kurzarbeitszeitraumes ist eine Ausfallzeit bis zu 100% möglich, im Durchschnitt des Kurzarbeitszeitraumes dürfen aber 90% Ausfallzeit nicht überschritten werden.
- COVID-19-Sozialpartnervereinbarung über die näheren Bedingungen der Kurzarbeit, insbesondere: Geltungsbereich, Dauer, Aufrechterhaltung des Beschäftigungsstandes, Festlegung des Arbeitszeit-Ausfalls.

## Wen fördern wir – und wen nicht?

**Unternehmen:** Förderbar sind alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, auch Arbeitskräfteüberlasser - ausgenommen

- Bund,
- Bundesländer,
- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- sonstige juristische Personen öffentlichen Rechts und
- politische Parteien.

Die Beihilfe können Sie für alle Ihre Arbeitskräfte beantragen, die wegen der Kurzarbeit weniger arbeiten. Lehrlinge sind dann förderbar, wenn sie von der Sozialpartnervereinbarung umschlossen sind (vorbehaltlich der entsprechenden Novellierung des BAG), Mitglieder des geschäftsführenden Organs sind förderbar, wenn sie ASVG-versichert sind.

## Was bedeutet die Kurzarbeit für die Arbeitskräfte?

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber hat je nach Höhe des Brutto-Entgelts vor Kurzarbeit seinen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern ein reduziertes Entgelt zu bezahlen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten in etwa

- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 1.700,- 90% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 2.685,- 85% des bisherigen Nettoentgeltes;
- bei einem Bruttoentgelt vor Kurzarbeit bis zu € 5.370,- 80% des bisherigen Nettoentgeltes.
- Lehrlingen erhalten weiterhin 100% ihrer bisherigen Lehrlingsentschädigung (Lehrlingsentgelt).

## Wie unterstützt das AMS das Unternehmen?

Das AMS ersetzt der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber gemäß festgelegten Pauschalsätzen die Kosten für die Ausfallstunden.

## Wie hoch sind die Beihilfen?

Die **Kurzarbeitsbeihilfe** wird in [Pauschalsätzen](#) je Ausfallstunde gewährt. (Erläuterungen dazu [finden Sie hier](#)). In den Pauschalsätzen sind sämtliche Sozialversicherungsbeiträge und die sonstigen lohnbezogenen Dienstgeberabgaben bereits enthalten. Zur Abgeltung der anteiligen Sonderzahlungen sind die Pauschalsätze um ein Sechstel erhöht.

## Wie lange erhalten Sie die Beihilfe?

- Zunächst höchstens 3 Monate.
- Sind weiterhin alle Voraussetzungen erfüllt, kann die Beihilfe unmittelbar um maximal 3 weitere Monate verlängert werden.

## Wann und wo müssen Sie Ihr Kurzarbeitsbegehren einbringen?

**Wo:** Immer bei der [AMS-Landesgeschäftsstelle](#), die für den Unternehmensstandort zuständig ist.

**Wie:** Senden Sie den [Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe](#) per E-Mail an die entsprechende AMS Landesgeschäftsstelle:

Burgenland: [ams.burgenland@ams.at](mailto:ams.burgenland@ams.at)

Kärnten: [sfu.kaernten@ams.at](mailto:sfu.kaernten@ams.at)

Niederösterreich: [ams.niederoesterreich@ams.at](mailto:ams.niederoesterreich@ams.at)

Oberösterreich:

[kua\\_beantragung\\_oberoesterreich@ams.at](mailto:kua_beantragung_oberoesterreich@ams.at)

Salzburg: [kua.salzburg@ams.at](mailto:kua.salzburg@ams.at)

Steiermark: [ams.steiermark@ams.at](mailto:ams.steiermark@ams.at)

Tirol: [kua.tirol@ams.at](mailto:kua.tirol@ams.at)

Vorarlberg: [sfu.vorarlberg@ams.at](mailto:sfu.vorarlberg@ams.at)

Wien: [ams.wien@ams.at](mailto:ams.wien@ams.at)

**Wann:** Der [Antrag auf Kurzarbeitsbeihilfe](#) kann rasch und rückwirkend ab 1.3.2020 gestellt werden.

Diese Seite wurde aktualisiert am: 20. März 2020